

MY

TESTA MENT

und gesetzliche
Erbfolge

HIDDEN
SECRETS



BUSE HEBERER FROMM

Gesetzliche Erbfolge & Testament

Ein Service von



BUSE HEBERER FROMM

HIDDEN SECRETS

Inhalt



01	Gesetzliche Erbfolge	6
	Gesetzliche Erbfolge nach dem Grad der Verwandtschaft	7
	Gesetzlicher Erbteil von Ehegatten / Lebenspartnern	11
	Gesetzlicher Erbanspruch nichtehelicher Kinder	12
	Erbfolge ohne gesetzliche Erben und ohne Testament	12
02	Testament	13
	Vorteile des Testaments gegenüber der gesetzlichen Erbfolge	13
	Errichtung eines Testaments	16
	Gemeinschaftliches Testament	17
	Berliner Testament	17
	Vermächtnis	18
	Bedingte Erbeinsetzung	19
	Probleme und Grenzen des Testaments, Steuern	20
	Pflichtteil	22
	Erbausschlagung	23
	Testamentsvollstrecker	24

Diese Broschüre soll einen Überblick über die Möglichkeiten einer testamentarischen Erbfolgeregelung und Hinweise auf Probleme und Fehler geben, die bei der Errichtung eines Testaments vorkommen können. Eine individuelle Beratung, die Ihre persönlichen Gegebenheiten und Vorstellungen bezüglich einer Erbfolgeregelung berücksichtigt, kann diese Broschüre naturgemäß nicht ersetzen.



01

Gesetzliche Erbfolge

Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge ein

Stirbt ein Mensch, ohne ein wirksames Testament zu hinterlassen, bestimmt sich die Erbfolge ausschließlich nach dem Gesetz (sog. **gesetzliche Erbfolge**). Das Gesetz berücksichtigt ausschließlich Verwandte und Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner, und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft und völlig ungeachtet der zwischen diesen Menschen bestehenden Beziehungen. Freunde, Nachbarn, Pflegepersonal etc. gehen danach leer aus. Auch stellt die gesetzliche Erbfolge in keiner Weise sicher, dass bestimmte Gegenstände aus dem Nachlass an Menschen gehen, bei denen diese Gegenstände bewahrt und geschätzt werden, etwa weil sie besondere Erinnerungen damit verbinden. Im Falle mehrerer Erbberechtigter kommt es zu einer Aufteilung des Nachlasses, was oftmals nur unter Verkauf der Vermögensbestandteile möglich ist und damit zu einer Liquidation des Nachlasses führt.

Gesetzliche Erbfolge nach dem Grad der Verwandtschaft

Für den Fall, dass ein Erblasser kein Testament hinterlassen hat, teilt das Gesetz die Verwandten nach dem Grad der Verwandtschaft in sog. Ordnungen ein.

Erben 1. Ordnung sind nach dem Gesetz die Abkömmlinge des Erblassers, also dessen Kinder, Enkel und Urenkel.

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge, also Brüder und Schwestern des Erblassers sowie deren Kinder (Neffen und Nichten) und Kindeskindern (Großneffen und Großnichten).

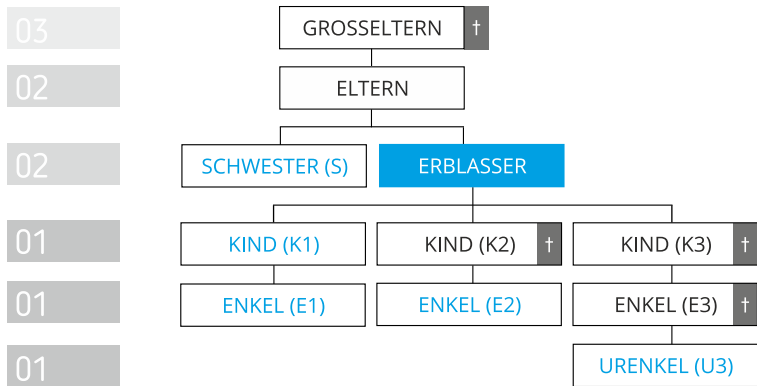
Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten des Erblassers sowie deren Kinder, also Großvettern und Großcousinen.

Erben einer Ordnung schließen die Erben der nachfolgenden Ordnungen aus.

Dieses System führt dazu, dass ein Enkel des Erblassers (1. Ordnung) die Eltern des Erblassers (2. Ordnung) von der Erbschaft ausschließt, obwohl der Verwandtschaftsgrad der Eltern (1. Grad) näher ist als der des Enkels (2. Grad). Folgendes Beispiel soll das gesetzliche Erbrecht veranschaulichen:

Der Erblasser hinterlässt:

eine Schwester (S), ein Kind (K1), zwei Enkel (E1 und E2), einen Urenkel (U3).
Die anderen Verwandten des Erblassers sind zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben (†).



*Erbfolge:
Die Schwester (S) scheidet als Erbe 2. Ordnung aus, da Abkömmlinge des Erblassers (Erben der 1. Ordnung) vorhanden sind.*

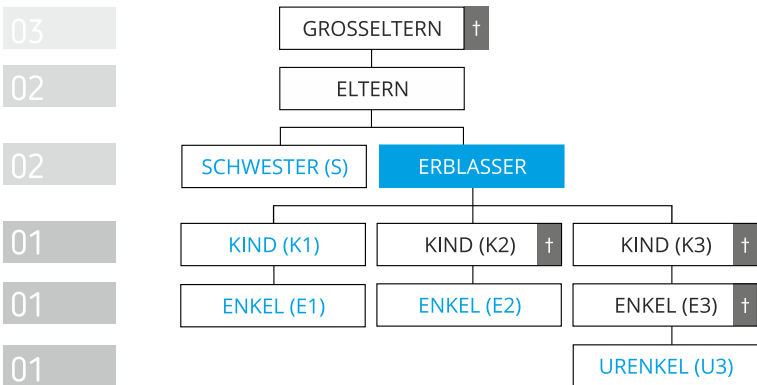
Erbfolge

Innerhalb der ersten Ordnung bestimmt sich die Quote des Anteils eines Erben am Nachlass nach sog. **Stämmen**. Stämme werden durch die Kinder einer Person gebildet, wobei jedes Kind einen Stamm darstellt. In unserem Beispiel existieren daher drei Stämme. Die Kindeskinde (Enkel usw.) bilden weitere Unterstämme, zwischen denen gegebenenfalls die Erbquote des Stammes geteilt wird, wenn das Kind nicht mehr lebt. Hat also ein Erblasser einen Sohn, welcher selbst zwei Kinder hat, so bilden diese Enkel des Erblassers zwei Unterstämme. Der Nachlass verteilt sich zu gleichen Teilen auf die Stämme bzw. innerhalb eines Stammes auf die Unterstämme. Ein Stamm wird jedoch nur berücksichtigt, wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls mindestens ein Abkömmling innerhalb des Stammes lebt. Der Nachlass verteilt sich deshalb in unserem Beispiel auf die Stämme der Kinder K1, K2 und K3.

Innerhalb eines Stammes gilt das sogenannte **Repräsentationsprinzip**, welches besagt, dass lebende Stammeltern ihre Abkömmlinge von der Erbschaft ausschließen. Demnach schließt das Kind K1 sein Kind, den Enkel E1, von der Erbschaft aus.

Im Übrigen gilt innerhalb eines Stammes das sogenannte **Eintrittsrecht**. Hiernach treten an die Stelle eines Verstorbenen dessen Kinder. In unserem Beispiel tritt Enkel E2 an die Stelle von Kind K2. Urenkel U3 tritt an die Stelle von Kind K3 und Enkel E3, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben waren.

Da die Stämme zu gleichen Teilen erben, wird in unserem Beispiel der Nachlass gedrittelt; K1, E2 und U3 bekommen also je 1/3 des Nachlasses. Die Schwester S geht als Erbe 2. Ordnung gänzlich leer aus.



Gesetzlicher Erbteil von Ehegatten bzw. Lebenspartnern

Neben den Verwandten des Erblassers steht auch seinem Ehegatten und seit dem 01.08.2001 auch seinem eingetragenen Lebenspartner ein gesetzliches Erbrecht zu. Das Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners orientiert sich dem Grundsatz nach an dem des gesetzlichen Ehegatten, weshalb die folgenden Ausführungen auch für eingetragene Lebenspartnerschaften gelten.

Der Umfang des gesetzlichen Erbrechts hängt zum einen davon ab, ob Verwandte des Erblassers vorhanden sind und welcher Ordnung diese angehören. Zum andern spielt der Güterstand im Zeitpunkt des Erbfalls eine Rolle. Im Fall des gesetzlichen Güterstandes, der Zugewinnngemeinschaft, erbt der Ehegatte grundsätzlich neben Erben 1. Ordnung ein Viertel des Nachlasses (1/4), neben Erben 2. Ordnung oder neben Großeltern die Hälfte des Nachlasses (1/2). Sofern weder Erben der 1. oder 2. Ordnung noch Großeltern zum Zeitpunkt des Erbfalls leben, erhält der überlebende Ehegatte die gesamte Erbschaft. Dieses Grundprinzip erfährt Anpassungen, wenn ein anderer Güterstand vereinbart ist.



Gesetzlicher Erbanspruch nichtehelicher Kinder

Nichteheliche Kinder sind erbrechtlich ehelichen Kindern gleichgestellt und werden im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge auch nach dem Vater wie eheliche Kinder behandelt, wenn die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

Erbfolge ohne gesetzliche Erben und ohne Testament

Hatte ein Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes weder Verwandte noch einen Ehegatten bzw. Lebenspartner und hat er auch kein Testament hinterlassen, so ist das Bundesland gesetzlicher Erbe, in dem der Erblasser sich zum Zeitpunkt seines Todes niedergelassen hatte. Das Land ist Zwangserbe, das heißt es kann weder auf sein gesetzliches Erbrecht verzichten, noch die angefallene Erbschaft ausschlagen. Hinterlässt der Erblasser Verbindlichkeiten, die seine Vermögenswerte übersteigen, so werden diese Verbindlichkeiten nur bedient, soweit der Nachlass (gegebenenfalls abzüglich von Kosten für die Testamentsvollstreckung) dies hergibt, überschießende Verbindlichkeiten trägt das Land als Erbe nicht.

02

Das Testament

Bessere Möglichkeiten des Testaments gegenüber der gesetzlichen Erbfolge:



- Keine Beschränkung auf Familienmitglieder
- Keine Liquidation des Nachlasses und finanzielle Aufteilung
- Einzelne Gegenstände können vermacht werden
- ggf. mit Barvermögen für laufende Kosten
- Auflagen an Vermächtnisnehmer möglich
- Keine gesetzlichen Erbquoten
- Reduzierung Erbteil auf Pflichtteil und u.U. Enterbung möglich
- Vorerben und Nacherben können eingesetzt werden
- Streitvermeidung
- Testamentsvollstrecker kann eingesetzt werden
- Steuerliche Auswirkungen können berücksichtigt werden

Nach der gesetzlichen Erbfolge wird das gesamte Erbe lediglich nach ideellen Quoten auf die vorhandenen gesetzlichen Erben verteilt. Hinterlässt der Verstorbene also einen besonderen Gegenstand (etwa ein Grundstück mit Haus), den mehr als ein Erbe für sich beansprucht oder dessen Wert die Quote eines Erben, der den Gegenstand gern hätte, übersteigt, muss dieser Gegenstand veräußert werden und die Erben erhalten lediglich einen ihrer Quote entsprechenden finanziellen Anteil am Erlös. Mittels einer sog. »Verfügung von Todes wegen«, also durch Testament, gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag, kann der Erblasser dagegen einzelne Vermögensgegenstände bestimmten Personen hinterlassen, ohne dabei auf die gesetzliche Erbfolge und Erbquote Rücksicht nehmen zu müssen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass bestimmte Vermögensgegenstände wie z. B. Immobilien in der Familie bleiben und Kunstgegenstände oder Sammlungen einer Institution, wie einem Museum oder einem Verein, oder einer Person anvertraut werden, die diese zu schätzen weiß und verantwortungsvoll bewahren wird. Zudem können über ein Testament neben dem Vermögensgegenstand auch ausreichende finanzielle Mittel (Geld, Aktien etc.) zur Deckung von laufenden Kosten und Erbschaftsteuer übertragen werden, um den Erhalt des Vermögensgegenstandes langfristig zu sichern, etwa wenn einem mittellosen Tierfreund ein Pferd oder ein Haustier vermacht wird. Während im Wege des

gesetzlichen Erbrechts nur Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner und bestimmte Verwandte bedacht werden, können im Testament auch Verwandte, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, wie auch Freunde und gemeinnützige Institutionen bedacht werden.

Ein Testament (oder Erbvertrag) kann auch dazu dienen, Streitigkeiten unter den Erben zu vermeiden.

Nur durch Testament können zudem gesetzlich erbberechtigte Verwandte von der Erbfolge ausgeschlossen werden, die dem Erblasser in keiner Weise menschlich nahestehen, etwa die Halbschwester des Erblassers aus der zweiten Ehe seines Vaters, der der kinderlose Erblasser vielleicht nie begegnet ist. Gibt es kein Testament, könnten die dem Erblasser wirklich nahestehenden Menschen gezwungen sein, sich mit ihnen völlig Fremden auseinander zu setzen, oder zulassen müssen, dass ihnen ans Herz gewachsene Vermögensbestandteile wie das gemeinsame Haus verkauft werden, damit gesetzliche Erbansprüche bedient werden können. Wer sich einem Elternteil, Kind, Ehe- oder Lebenspartner in keiner Weise mehr persönlich verbunden fühlt, kann über ein Testament den gesetzlichen Erbeil um die Hälfte auf den Pflichtteil reduzieren und in Extremfällen sogar den Pflichtteil entziehen.



Errichtung eines Testaments

Ein Testament kann vor einem Notar oder auch ohne Mitwirkung eines Notars errichtet werden. Für die Errichtung vor einem Notar spricht, dass dieser etwaige Fehler korrigieren und so die Wirksamkeit des Testaments sicherstellen kann. Der Notar kann zudem mit der langfristigen Verwahrung des Testaments beauftragt werden und so das Testament vor Verlust oder Unterschlagung schützen. Für derzeit 75 € kann man ein Testament aber auch bei dem für den eigenen Wohnort zuständigen Amtsgericht sicher hinterlegen.

Ohne die Mitwirkung eines Notars ist ein Testament nur wirksam, soweit es vom Erblasser selbst handgeschrieben und eigenhändig unterschrieben ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Urheber des Testaments wirklich der Erblasser ist und dass die Verfügungen nicht leichtfertig oder übereilt getroffen werden.

Von besonderer Bedeutung ist neben der Einhaltung der Formvorschriften die inhaltliche Klarheit. Unklare Regelungen können zu Streit über deren Bedeutung führen und so die Vollstreckung des Testaments erheblich erschweren oder sogar verhindern. Die Folge sind oftmals jahrelange rechtliche Auseinan-

dersetzungen zwischen den Erben, die nur allzu oft einen Teil des Nachlasses aufzehren.

Gemeinschaftliches Testament

Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern räumt das Gesetz die Möglichkeit ein, statt zwei Einzeltestamenten ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die letztwilligen Verfügungen der Ehegatten bzw. Lebenspartner aufeinander abgestimmt sind. Sobald ein solches gemeinschaftliches Testament wirksam errichtet ist, kann es jedoch nicht mehr von einem der Partner allein widerrufen oder geändert werden, sondern nur noch von beiden zusammen.

Berliner Testament

Mittels des sog. Berliner Testaments können Ehegatten bzw. Lebenspartner vereinbaren, dass das Vermögen nach dem Ableben eines Partners zunächst in seiner Gesamtheit dem Überlebenden zufließen soll und erst nach dessen Ableben einem oder mehreren Dritten (in der Regel den Kindern). Um dies zu gewährleisten, setzen sich die Partner wechselseitig als sog. Vorerben ein und



bestimmen, dass erst nach dem Tod des zuletzt sterbenden Partners das Vermögen auf die gemeinschaftlich bestimmten Schlusserben übergeht.

Diese Verfahrensweise hat jedoch oft steuerlich erhebliche Nachteile für Kinder und Enkel als Schlusserben. Ein Kind oder Enkel kann als Schlusserbe den ihm zustehenden persönlichen Erbschaftsteuerfreibetrag in Bezug auf den zuerst versterbenden Elternteil bzw. Großelternteil (bei Kindern 400.000€, bei Enkeln 200.000€) nicht nutzen, da er von diesem nicht erbt, sondern erst von dem zuletzt verstorbenen Elternteil bzw. Großelternteil. Außerdem erhöht sich das Vermögen des überlebenden Ehegatten um das Vermögen des zuerst verstorbenen Ehegatten, was eine ganz und gar überproportionale Steigerung der erbschaftsteuerlichen Belastung beim Schlusserben zur Folge haben kann, da der Freibetrag nur einmal (im Verhältnis des Schlusserben zu dem zuletzt verstorbenen Ehegatten) Anwendung findet und außerdem der Erbschaftsteuertarif progressiv ansteigt.

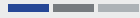
Vermächtnis

Wer ein Testament errichtet, hat neben der Einsetzung der Erben auch andere Möglichkeiten, den Übergang seines Vermögens im Todesfall zu regeln. Im

Wege sog. Vermächtnisse kann er Dritten bestimmte Vermögensgegenstände zuwenden. Der Dritte erhält dann nur diesen Vermögensgegenstand, ohne Gefahr zu laufen, für Verbindlichkeiten des Erblassers zu haften. So kann der Erblasser z. B. einem Freund einen von diesem oft bewunderten Kunstgegenstand, einem Studenten sein schon etwas bejahrtes Auto oder einem begabten Nachbarskind sein Musikinstrument vermachen. Im Wege eines Vermächtnisses kann man auch einer gemeinnützigen Organisation einen bestimmten Geldbetrag oder Aktien zuwenden oder einem Bekannten ein Darlehen erlassen. Der oder die Erben erhalten dann nur den übrigen Nachlass.

Bedingte Erbeinsetzung

Mit Hilfe einer bedingten Erbeinsetzung kann der Erblasser versuchen, das Testament mit künftigen Entwicklungen in Einklang zu bringen und die Erbfolge an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Er kann zum Beispiel anordnen, dass sich der Anteil eines Erben am Nachlass erhöht, sofern dieser im Zeitpunkt des Erbfalls ein Kind hat. Der Erblasser kann den Erben darüber hinaus zu bestimmten Leistungen verpflichten, etwa das Grab des Erblassers zu pflegen oder eine Sammlung der Öffentlichkeit oder der Forschung zugänglich zu machen.



BUSE HEBERER FROMM



PROBLEME UND GRENZEN
DES TESTAMENTS, STEUERN

Bei der Errichtung eines Testaments oder Erbvertrages sind neben den bereits erwähnten Formvorschriften auch Einschränkungen inhaltlicher Natur zu beachten. Erbe oder Vermächtnisbegünstigter kann nur sein, wer zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt. Ein Testament zugunsten eines im Zeitpunkt des Erbfalls ungeborenen Kindes oder bereits verstorbenen Erben ist insoweit unwirksam. Das Testament muss deshalb entweder sehr vorausschauend konzipiert oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Bei der Gestaltung der Aufteilung des Nachlasses sollten unbedingt steuerliche Gesichtspunkte wie etwa Freibeträge berücksichtigt werden. Insbesondere bei Vermächtnissen, die aus einzelnen Vermögensgegenständen wie etwa einer Skulptur oder auch einem Unternehmen bestehen können, sollte sichergestellt sein, dass der Vermächtnisbegünstigte (oder auch der Erbe) die Erbschaftsteuer aufbringen kann, ohne den übertragenen Gegenstand veräußern zu müssen.



Pflichtteil

Unabhängig vom Willen des Erblassers sichert der sogenannte Pflichtteil den nächsten Angehörigen, also den Kindern, den Eltern und den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern des Erblassers, eine Mindestbeteiligung am Nachlass. Der Pflichtteilsberechtigte muss seinen Anspruch auf den Pflichtteil gegenüber dem oder den vom Erblasser eingesetzten Erben geltend machen; die Erben müssen Pflichtteile aus dem Nachlass auszahlen. Der Pflichtteil beläuft sich auf die Hälfte des Wertes des Erbteils nach der eingangs beschriebenen gesetzlichen Erbfolge und ist auf Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages gerichtet. Der Pflichtteil kann also nur mit dem Einverständnis des Pflichtteilsberechtigten mit Sachwerten aus dem Nachlass erfüllt werden. Umgekehrt kann der Pflichtteilsberechtigte aber die Herausgabe oder Übertragung von Sachen aus der Erbschaft nicht verlangen.

Nur in seltenen Fällen kann der Erblasser einem Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil wirksam entziehen – ihn also vollständig enterben. Die Fälle, in denen das zulässig ist, sind in § 2333 BGB abschließend geregelt, etwa wenn der Pflichtteilsberechtigte versucht hat, den Erblasser zu töten, oder wenn er seine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Erblasser verletzt hat.

Erbausschlagung

Jeder Erbe kann eine Erbschaft ausschlagen. Hier gilt der Grundsatz »ganz oder gar nicht«. Ein »Rosinenpicken« ist daher nicht möglich. Diese Tatsache ist immer dann von großer Bedeutung, wenn neben attraktiven Vermögenswerten Verbindlichkeiten Teil des Erbes sind, etwa Grundschulden auf Immobilien lasten oder der Nachlass außer Vermögen auch Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, z. B. Kreditschulden, aufweist.

Eine Erbausschlagung ist nur innerhalb einer sechswöchigen Frist möglich. Innerhalb dieser Frist muss sich der Erbe einen Überblick über den Nachlass und dessen Wert verschaffen und eine verbindliche Entscheidung treffen. Nach Ablauf der Frist ist eine Erbausschlagung nicht mehr möglich. Die Frist beginnt sobald der Erbe Kenntnis vom Tod des Erblassers hat und den Rechtsgrund für sein Erbrecht kennt. Letzteres ist bei gesetzlicher Erbfolge der Fall, wenn dem Erben die das Erbe begründenden Familienverhältnisse bekannt sind.

»ganz oder gar nicht«



Bei gewillkürter Erbfolge (Testament, Erbvertrag) beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor der Erbe erfährt, dass er vom Erblasser zum Erben bestimmt wurde, in der Regel also ab Testamentseröffnung.

Will ein Erbe die Erbschaft ausschlagen, muss er die Ausschlagung gegenüber dem Nachlassgericht erklären. Die Erklärung kann zur Niederschrift eines Rechtspflegers am Nachlassgericht abgegeben werden oder bei einem Notar. Beantragt der Erbe einen Erbschein, gilt dies als Annahme der Erbschaft und schließt die Ausschlagung auch schon vor Ablauf der sechswöchigen Frist aus.

Testamentsvollstrecker

Durch Testament kann man eine bestimmte Person als Testamentsvollstrecker mit der Ausführung seines letzten Willens betrauen. Dies ist etwa sinnvoll, wenn der Erblasser Streitigkeiten zwischen den Erben befürchtet oder die Erben geschäftlich zu unerfahren sind. Zum Testamentsvollstrecker kann grundsätzlich jeder Volljährige bestimmt werden, sofern er nicht unter einer psychischen Beeinträchtigung (zum Beispiel Demenz, geistige Behinderung, Alkoholabhängigkeit) leidet. Der Erblasser kann das Amt des Testamentsvollstreckers allerdings niemandem aufzwingen; zum Testamentsvoll-

strecker wird die vom Erblasser bestimmte Person daher nur, wenn sie das Amt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht annimmt.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, die vom Nachlass umfassten Sachen unter Verschluss oder sonst in Besitz zu nehmen.

Bei einer schuldhaften Pflichtverletzung muss der Testamentsvollstrecker den Erben Schadenersatz leisten.

Da das Amt des Testamentsvollstreckers mit viel Arbeit und Haftungsrisiken verbunden sein kann, darf der Testamentsvollstrecker für die Ausführung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen. Dies gilt jedoch nur, falls der Erblasser keine wirksame abweichende Regelung getroffen hat. Bestimmt der Erblasser, dass keine Vergütung gezahlt werden soll, kann der Testamentsvollstrecker eine solche nicht verlangen (aber das Amt ablehnen). Die Angemessenheit der Vergütung bemisst sich nach der Größe des Nachlasses, also dessen Wert und Umfang. Bei einem Nachlasswert von bis zu 500.000 € werden zum Beispiel bis zu 3 % davon als angemessen angesehen. Ergänzend sind das Maß an Verantwortung, insbesondere die Gefahr der Haftung des Testamentsvollstreckers, sowie sonstige besondere Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.



BUSE HEBERER FROMM

Ihr Ansprechpartner im Bereich Erbrecht

Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich gerne an:

BERLIN

Rechtsanwältin
Sabine Feindura
Partnerin

Kurfürstendamm 237
10719 Berlin
Telefon: +49 30 327942-11
Telefax: +49 30 327942-22
E-Mail: feindura@buse.de



www.buse.de

Berlin
Düsseldorf
Essen
Frankfurt am Main
Hamburg
München



www.buseinternational.com

Brüssel
London
Mailand
New York
Palma de Mallorca
Paris
Sydney
Zürich

1. Ed. Februar 2017

V.i.S.d.P.: Ernst Brückner

Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte · Steuerberater PartG mbB

Harvestehuder Weg 23, 20149 Hamburg

Empfehlungen

Kanzleien in Deutschland 2013

»Eine der führenden Kanzleien für den Mittelstand.«

Legal 500 Deutschland 2016/2017

»Buse Heberer Fromm ist eine der führenden Kanzleien für den Mittelstand. Die besondere Branchennähe und die hervorragende, interdisziplinäre Vernetzung führen dazu, dass die Anwälte und Steuerberater der Kanzlei für Mandanten auch jenseits juristischer Themen wichtige Ansprechpartner sind. Bei der Beratung legt Buse Heberer Fromm zudem großen Wert auf Kontinuität der Mandatsbeziehungen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Berufsträger mit allen Besonderheiten des Geschäftsbetriebs ihrer Mandanten vertraut sind und deshalb maßgeschneiderte Lösungen erstellen können.«

Legal 500 Deutschland 2014

»Mandanten von Buse Heberer Fromm schätzen die 'Qualität der Arbeit' sowie insbesondere 'die Innovationskraft'.«

Buse Heberer Fromm

»Buse Heberer Fromm ist Ihr Partner in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrechts. Unsere Full-Service-Kanzlei steht Ihnen bei allen Projekten und Transaktionen wie auch in der täglichen Beratung mit über 100 spezialisierten Berufsträger/-innen zur Seite. Lassen Sie sich kompetent beraten, so umfassend und individuell, wie Sie es wünschen. Sie finden uns an sechs deutschen und acht internationalen Standorten.«



